

Auf Grund eines im Frühsommer geschriebenen Berichts des Regierungs- und Appellationsraths Baron von Ulm bestimmte dann unterm 25. August 1798 ein kaiserliches Hofdekret:

- 1) Die Tagelöhner ohne Züge machen jährlich 70 Klafter Holz, die Bauern mit Zügen führen das Holz
- 2) Jeder Untertan leistet zwei Tage im Jahr Jagdfron
- 3) Jeder Untertan leistet einen Tag „Botenkehr“ gegen Überreichung eines Stückes Brot
- 4) Drei Tage jährlich sind Gebäudefronen zu leisten, die Bauern mit Zug, die Tagelöhner mit Hand. Handwerkerarbeiten werden nicht mehr in diesem Rahmen ausgeführt.
- 5) Frontauen: 2 Zug- und 4 Handfronen bleiben.

In der Angelegenheit der Rädelsführer soll der Weg der Güte versucht werden, dann solle man sie verwarnen und allenfalls „criminaliter“ bestrafen⁴²⁾.

Dies bedeutet im wesentlichen die Wahrung des Rechts des Freiherrn, wobei aber die Umwandlung der ungemessenen Fronen bei Jagd und Baufronen nicht übersehen werden sollte. Es war praktisch die schon 1793/94 von Dr. Stirkler angestrebte Vergleichslösung.

Damit nun das Hofdekret durchgesetzt werden konnte, erhielt der Hofrat und Stadthauptmann Franz von Blank die Weisung, dieses Dekret den Gemeinden zu eröffnen und mit militärischer Hilfe die Leute zur Erfüllung ihrer Pflichten zu veranlassen. Dies geschah auch: Oberst von Wackenburg in Rheinfelden hatte entsprechend Infanteristen und Kavalleristen abzustellen, die in die Häuser der drei Dörfer einzuquartieren waren, bis die Leistungen durch die Bewohner erbracht wurden, wobei die Kosten für den Unterhalt den Quartiergebern zur Last fielen. Unter solchem Druck konnte schon zum 27. Oktober 1798 gemeldet werden, daß Ober- und Niederschwörstadt sowie Wallbach alle, und Öflingen ein Drittel der auf Martini fälligen Abgaben geleistet hatten.

Noch einmal nimmt es der unermüdete Vorkämpfer für die Rechte der Gemeinden, der nun schon 71jährige Joseph Rüttenauer auf sich, am 7. September 1798 nach Wien zu reisen, wo er am 24. September als Abgeordneter der drei Gemeinden dem Kaiser persönlich eine Bittschrift überreichen kann. Darin wird an Joseph II. erinnert, der die Gemeinden von den alten Mißbräuchen und drückenden Abgaben befreit habe. Die Gemeinden erwarten vom jetzigen Kaiser ein Gleiches. Sie klagen über die ihnen von seiten des Barons zuteil werdende Behandlung als „Rebellen“ und über die Exekution und bitten schließlich um Abhilfe und schriftliche Zusicherung von seiner Majestät⁴³⁾.

Wohl auf Grund der vom Baron und Rheinfelden erfolgten Anzeigen sahen die Wiener Behörden eine sechswöchige Haftstrafe wegen Ungehorsams für Rüttenauer „im Polizeihaus mit schmaler Atzung“ vor, doch hat man offenbar aus durchsichtigen Gründen den Alten unbehelligt aus Wien abreisen lassen⁴⁴⁾.

Nach seiner Rückkehr wird er mehrfach aufgefordert, zur Vernehmung nach Rheinfelden zu kommen, man gibt ihm gleichzeitig Schuld, daß die Fall-Gebühren durch sein Hetzen nicht gezahlt würden; Rüttenauer, der äußert, daß er schon einmal eingesperrt und übel behandelt worden sei, entschließt sich erst dann, nach Rheinfelden zu kommen, als ihm zugesichert wird, daß ihm kein Leid geschehe. In Rheinfelden wird ihm bürgerliche Haft „im Stübel“ gewährt. Bei der Vernehmung bestreitet er seine Verhaftung in Wien; er habe dort nur versucht, die echten Urkunden über die Gemeinden zu erhalten, habe bei seiner Rückkehr nur Tatsachen berichtet und niemand aufgehetzt. Der Kaiser habe ihm auch erlaubt, wieder kommen zu dürfen. Auf die Frage nach Mithelfern nimmt er die ganze Verantwortung auf sich allein: „Was andere tun, geht mich nichts an!“⁴⁵⁾. Er wolle aber das Weitere den Jungen überlassen, selbst jetzt ruhig sein und die Sache ihren Lauf nehmen lassen. Auf die Vorhaltung, ob nicht auch der Pfarrer den Gehorsam predige, fügte Rüttenauer noch hinzu: „Ja, das schon“, der Pfarrer